

**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Medizinisches Informationsmanagement/eHealth  
an der Hochschule Stralsund**

vom 31. Januar 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Regelstudienzeit	3
§ 4 Studienaufbau, Studienumfang	4
§ 5 Teilzeitstudium	5
§ 6 Aufbau der Prüfungen	6
§ 7 Bestehen oder Nichtbestehen	6
§ 8 Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	7
§ 9 Arten von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Termine von Prüfungen	8
§ 11 Experimentelle Arbeiten	8
§ 12 Leistungsnachweise	9
§ 13 Übungsscheine	9
§ 14 Gegenstand, Art und Gewichtung der Modulprüfungen	10
§ 15 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium	10
§ 16 Modulprüfungen	11
§ 17 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	16
§ 18 Bachelor-Grad	16
§ 19 Gültigkeit und Inkrafttreten	17

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mittl.bl. BM M-V Nr. 12/2012, S. 1146), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 22. Januar 2021), unmittelbar.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund) nachweisen. Für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth müssen Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus), so gilt für diesen die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann, beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Fachsemester, ein Praxissemester und die Bachelor-Arbeit nebst Kolloquium.

## **§ 4**

### **Studienaufbau, Studienumfang**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne Praxissemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 150 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 18 ECTS-Punkte auf Wahlmodule
3. 10 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und 2 ECTS für das Bachelor-Kolloquium.

(2) Es müssen 3 Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten aus dem Katalog der Wahlmodule des Studiengangs (siehe Tabelle I.2) ausgewählt werden. Höchstens eines der drei Wahlmodule kann aus Lehrveranstaltungen der Wahlmodule, zusätzlich für Wahlmodule angebotenen Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule selbst zusammengestellt werden, wobei in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erreicht werden müssen. Als Lehrveranstaltungen für ein selbst zusammengestelltes Wahlmodul können nur solche gewählt werden, die gemäß der für die Lehrveranstaltung gültigen Fachprüfungsordnung einen selbstständigen, benoteten Prüfungsteil beinhalten. Über eine Zulassung eines selbst zusammengestellten Wahlmoduls entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Bei einem selbst zusammengestellten Wahlmodul ergibt sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistung sowie die Anzahl der ECTS-Punkte einer zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung aus der aktuellen Fachprüfungsordnung des Studiengangs, zu dem die Lehrveranstaltung gehört. Es können jedoch maximal 6 ECTS für den Studiengang „medizinisches Informationsmanagement/eHealth“ angerechnet werden. Die Gesamtnote des Wahlmoduls ergibt sich aus dem gemäß der ECTS-Punkte der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Mittel der Einzelnoten der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(4) In einem Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es werden mindestens 5 Wahlmodule zur Auswahl angeboten.

(5) Das Praxissemester liegt im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten werden in der Praktikumsrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im siebten Fachsemester angefertigt.

(7) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Fachsemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält die detaillierten Beschreibungen der Module.

(8) Der Studienumfang wird beschrieben durch insgesamt 210 ECTS-Punkte, wobei 180 ECTS-Punkte auf die Module sowie die Bachelor-Arbeit incl. Bachelorkolloquium und 30 ECTS-Punkte auf das Praxissemester einschließlich der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

(9) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fakultätsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## **§ 5 Teilzeitstudium**

(1) Das Studium kann gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege vollständig oder in Teilen auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) In diesen Fällen müssen Studierende oder Bewerberinnen und Bewerber bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters beantragen, in den darauffolgenden Semestern wegen einer der in Absatz 1 genannten Gründe nur etwa die Hälfte der für das Studium nach der Studienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufzuwenden, und angeben, welche der vorgesehenen Prüfungen nicht erbracht werden und in späteren Semestern nachgeholt werden sollen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann dabei andere als die im Antrag aufgeführten Prüfungen vorsehen, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist; in diesem Fall ist die/der Antragsteller/in anzuhören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. Näheres kann die Fachprüfungsordnung regeln.

(3) Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, grundsätzlich nicht wirksam abgelegt werden.

Im Übrigen sind die Regelungen des § 5 der Rahmenprüfungsordnung zu beachten.

(4) Für die Durchführung des gesamten Studiums in Teilzeit erstellt die Fachstudienberatung einen beispielhaften Studienplan, der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht wird.

## **§ 6**

### **Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, kann jedoch auch mehrere umfassen.
- (3) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Moduls in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (4) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

## **§ 7**

### **Bestehen oder Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
  1. sämtliche Modulprüfungen bestanden sind,
  2. das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist und
  3. die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Bachelor-Kolloquium nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 4 Landeshochschulgesetz, die Exmatrikulation eingeleitet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel („Transcript of Records“) ausgestellt, der erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 8**

### **Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

- (1) Eine Modulnote wird nur gebildet, wenn das Modul eine oder mehrere benotete Prüfungsleistungen enthält und wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.
- (2) Enthält ein Modul nur eine benotete Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Enthält ein Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so wird die Modulnote gemäß § 15 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund berechnet. Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Modulnote wird in § 16 festgelegt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur gebildet, wenn die Bachelor-Prüfung bestanden wurde. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach § 17.

## **§ 9**

### **Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 11 der Rahmenprüfungsordnung) und mündliche Prüfungen (§ 10 der Rahmenprüfungsordnung). Sie sind benotete Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum (siehe § 10 Absatz 2) stattfinden und in jedem Semester angeboten werden.
- (2) Sonstige Prüfungsleistungen sind experimentelle Arbeiten (siehe § 11) und Leistungsnachweise (siehe § 12), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht werden. In der Regel werden experimentelle Arbeiten und Leistungsnachweise nur in jedem zweiten Semester angeboten.
- (3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 16 für den Studiengang festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsarten angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsart zu informieren.

## **§ 10**

### **Termine von Prüfungen**

(1) Der Regelprüfungstermin für eine Prüfungsleistung ergibt sich durch das Regelsemester des Moduls (siehe § 16). Der Regelprüfungstermin der Bachelor-Arbeit sowie des Bachelor-Kolloquiums ist das 7. Semester.

(2) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Prüfungszeitraum gemäß § 16 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung erbracht, sonstige Prüfungsleistungen semesterbegleitend in der Vorlesungszeit (vgl. § 9 Absatz 2). Bei einer Lehrveranstaltung, die als Blocklehrveranstaltung abgehalten wird, kann die Prüfungsleistung auch direkt nach Beendigung der Blocklehrveranstaltung abgenommen werden.

## **§ 11**

### **Experimentelle Arbeiten**

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Fachvorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 16 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.



## **§ 12 Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u. a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

## **§ 13 Übungsscheine**

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prüfungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u. a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens in der letzten Woche vor dem Prüfungszeitraum bekannt geben und dem Studienbüro mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Studierende können den Bonus solcher Übungsscheine auch für Wiederholungsprüfungen verwenden.

## **§ 14**

### **Gegenstand, Art und Gewichtung der Modulprüfungen**

- (1) Die Regelungen für den Bachelor-Studiengang in den §§ 16 bis 18 legen fest, welche Modulprüfungen mit welchen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Fachgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.
- (2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.
- (3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.
- (4) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist für den Bachelor-Studiengang in §§ 16 bis 17 geregelt.

## **§ 15**

### **Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium**

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann nur angemeldet werden, wenn
  1. mindestens 140 ECTS-Punkte der geforderten 168 ECTS-Punkte für Modulprüfungen erreicht wurden und
  2. das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Bachelor-Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit ist durch die Betreuerin/den Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängert werden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann nur nach Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden. Es gelten die Regelungen des § 24 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung.
- (5) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Bachelor-Arbeit im selben Semester der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Bachelor-Kolloquium dauert zwischen 30 und 45 Minuten je Kandidatin/Kandidat.

(6) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(7) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

## **§ 16 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle I.1 aufgelistet. Die Modulprüfungen der Wahlmodule sind in Tabelle I.2 aufgelistet.

(2) Sind in den Tabellen I.1 und I.2 alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 9 Absatz 3 zu berücksichtigen.

**Tabelle I.1 (Pflichtmodule Studiengang MIMEB):**

Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
MIMEB1100	Mathematische u. statistische Grundlagen	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	EA 75	100	6,5	9
MIMEB1200	Anatomie und Physiologie	1	K 2	M 30	EA 50	100	4,5	6
MIMEB1300	Betriebssysteme	1	EA 50	K 2 + ÜS		100	0	6
MIMEB2100	Pathophysiologie/Krankheitslehre/ Pharmakologie						6,5	
	Pathophysiologie und Krankheitslehre	1	K 2	M 30	EA 50	65		6
	Pharmakologie	2	K 1	EA 25	M 20	35		3
MIMEB2200	Grundlagen der Medizinischen Dokumentation	2	EA 50	K 2	K 2 + ÜS	100	0	6
MIMEB2300	Organisation und Durchführung klin. Studien					-	-	
	Organisation u. Durchf. klin. Studien	2	LN					6
	Praxisbeispiel – Experimentell. Studie	3	LN					3
MIMEB2600	Technisches Englisch	2	K 1,5 + M15	EA 50		100	4	6
MIMEB2700	Biostatistik	2	K2	EA50	K2 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB2400	Gesundheitssystem und Epidemiologie						6,5	
	Gesundheitssystem und –ökonomie	2	K2	EA50	K2 + ÜS	65		6
	Epidemiologie	3	K1	EA50		35		3
MIMEB3200	Programmierungstechnik	3	EA 50	K 2 + ÜS		100	4,5	6
MIMEB3300	Einführung Datenbanken	3	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	4,5	6
MIMEB3400	Gesundheitsinformationssysteme	3	EA 50	K 2	M 30	100	4,5	6
MIMEB3500	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	3	EA50	K 2	K2+ÜS	100	4,5	6

Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
MIMEB4100	Softwareprojekt	4	EA 120	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB4300	Electronic Health Record	4	EA 50	K 2	K 2 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB4400	Rechnernetze	4	K 2	M 30	EA 50	100	4,5	6
MIMEB4600	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	4	K 2 + ÜS	K 2	EA 50	100	4,5	6
MIMEB5000	Praxissemester	5						30
MIMEB4500	Allgemeinwissenschaften Präsentation und Rhetorik Moderation und Verhandlungsführung Wissenschaftliches Arbeiten u. Retrievaltechniken	6	LN LN LN			- - -	- - -	9
MIMEB6100	Krankenhaus-Informationssysteme	6	EA 50	K 2	M 30	100	4,5	6
MIMEB6200	Telemedizinische Systeme und Datenschutz Telemedizinische Systeme Datenschutz	6	EA 50 LN	K 2	M 30	100	4,5	6 3
MIMEB6300	Medizinisches Wissensmanagement	6	EA50	K2	K2 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB7100	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung	7	EA50	K2	K2 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB7000	Wahlmodul 1	7	(2	(2	(2	100	4,5	6
MIMEB7010	Wahlmodul 2	7	(2	(2	(2	100	4,5	6
MIMEB7020	Wahlmodul 3	7	(2	(2	(2	100	4,5	6
MIMEB7900	Bachelorarbeit Bachelorarbeit Kolloquium zur Bachelorarbeit	7				80 20	15 <sup>(1)</sup>	9 3

#### Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. § 11
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §12

MN	=	Modulnote
GN	=	Gesamtnote der Modulprüfungen
( <sup>1</sup> )	=	Anteil an der Gesamtnote der Bachelorprüfung (gemäß § 17)
( <sup>2</sup> )	=	gemäß Vorgaben für das belegte Wahlmodul lt. SO

**Tabelle I.2 (Wahlmodule MIMEB, die Liste kann nach Maßstab von § 4 Abs. 2 erweitert werden):**

Nr.	Wahlmodul Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
MIMEB7110	Requirements Engineering	7	EA 50	K 2 + ÜS	K 2	100	4,5	6
MIMEB7120	Mobile Systeme	7	EA 50	K 2 + ÜS	K 2	100	4,5	6
MIMEB7210	Bildgebende Verfahren in der Medizin	7	K 2	EA 50	K 2 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB7220	Medizinische Bildanalyse	7	EA 50	K2 + ÜS	K 2	100	4,5	6
MIMEB7310	Diagnostische Verfahren in der Medizin	7	K 2	EA 50	K 2 + ÜS	100	4,5	6
MIMEB7320	Ambient Assisted Living und Tele-Monitoring	7	EA 50	K 2	M 30	100	4,5	6
MIMEB7500	Bioinformatik	7	K2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	4,5	6
MIMEB7600	Health Technology Assessment (HTA)	7	EA 50	K 2 + ÜS	K 2	100	4,5	6
MIMEB7700	Aktuelle Themen des Medizinischen Informationsmanagements	7	EA 50	K 2 + ÜS	K 2	100	4,5	6
MIMEB7800	Medizinisches Wissensmanagement II	7	EA 50	K 1,5	K 1,5 + ÜS	100	4,5	6

**Erläuterungen:**

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. § 11
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §12
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen

## **§ 17 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 85 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 15 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule und der Wahlmodule (siehe Tabellen I.1 und I.2). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 80 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 20 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 15 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

## **§ 18 Bachelor-Grad**

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

## **§19 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, findet die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/eHealth an der Fachhochschule Stralsund vom 06. Mai 2015 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 31. August 2030.



**§ 20**  
**Gültigkeit und Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement/e-Health an der Fachhochschule Stralsund vom 06. Mai 2015 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 20.12.2022 sowie der Genehmigung der kommissarischen Rektorin vom 31. Januar 2023.

Stralsund, den 31. Januar.2023

**Die kommissarische Rektorin  
der Hochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:  
Diese Satzung wurde am  
veröffentlicht.

02. Februar 2023

auf der Homepage der Hochschule Stralsund